



Deutscher Kanu-Verband e.V.

**Deutsche
Wettkampfbestimmungen**

für

Kanu-Marathonrennsport

beschlossen am 20./21. April 2007 beim Kanutag/VA in Dresden

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINER TEIL.....	3
1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Dopingverbot.....	3
1.3	Medienrechte und Werbung.....	4
1.4	Teilnahmebedingungen.....	4
1.5	Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise).....	6
2.	WETTKAMPFREGELN.....	8
2.5	Sicherheitsbestimmungen.....	8
2.6	Allgemeine Regeln.....	8
2.7	Fahrwasser.....	9
2.8	Ausschreibungen, diese müssen enthalten:.....	9
2.9	Meldungen.....	9
2.10	Programm.....	10
2.11	Mannschaftsführerbesprechung.....	10
2.12	Startnummern.....	11
2.13	Bekleidung der Sportlerinnen und Sportler.....	11
2.14	Der Start.....	11
2.15	Das Rennen.....	11
2.16	Portagen / Umtragen.....	12
2.17	Wenden.....	13
2.18	Das Ziel.....	13
2.19	Der Organisationsausschuss (OA).....	13
2.21	Rennstrecke.....	14
2.22	Sonderbestimmungen.....	14
2.23	Organisation der Wettkämpfe.....	16
2.24	Proteste.....	19
2.25	Beschwerde.....	19
2.26	Bootsklassen und Baubestimmungen.....	19
3.	KAMPFRICHTERORDNUNG FÜR KANU-MARATHONRENNSPORT.....	22
4.	AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR).....	23
B	ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	24
C	WERBERICHTLINIEN.....	24

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 GRUNDSATZ

- 1.1.1 Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes Kanu-Verbände, deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.
- 1.1.2 Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WB anerkannt.
- 1.1.3 Die WB gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil (Punkt 2 - 5). Die WB ist nach olympischen Sommerspielen im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. In den Punkten Wettkampfbestimmungen und Sonderregeln kann alle 2 Jahre durch Beschlussfassung des DKV- Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind im Fachorgan KANU-SPORT anzuzeigen.
- 1.1.4 Wird die ICF - Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB Kanu-Marathonrennsport berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ARL werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter in geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.

1.2 DOPINGVERBOT

- 1.2.1 Die Anti-Dopingbestimmungen des DKV sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Dopingkontrollen können bei jedem Wettkampf in allen Klassen durchgeführt werden.
- 1.2.2 An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Wettkampfbestimmung oder unter Anerkennung dieser durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
- a) rückwirkend der Sportler, bei dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Dopingbestimmungen des DKV gedopt war. Der Verstoß gegen das Dopingverbot wird bei positivem Ergebnis der Probe, Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle unwiderleglich vermutet;
 - b) derjenige, gegen den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder den Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom Deutschen Kanu-Verband beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Als Wettkampfsperre gilt auch der vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre;
 - c) Sportler und Sportlerinnen, die von anderen nationalen oder internationalen Sportverbänden wegen Verstoßes gegen Dopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre bestraft wurden, für den Zeitraum dieser Sperre.
- 1.2.3 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch die Teilnahme des betroffenen Sportlers beeinflusst sein kann.

Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

1.2.4 Darüber hinaus wird der Sportler bei nachgewiesenem Dopingverstoß gemäß den Anti-Dopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

1.2.5 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die die ICF oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder auch ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass gegen den Sportler verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Sportler ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

1.3 MEDIENRECHTE UND WERBUNG

1.3.1 Die DKV-Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung. Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten. Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

1.4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1.4.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF-Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Eigentümer des Sportpasses ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

1.4.4.1 Jeder Wettkämpfer darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr. Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Wettkämpfer im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass eingetragenen Verein startberechtigt.

1.4.4.2 Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im Sportpass vermerkt sein.

1.4.4.3 Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.

1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5.

1.4.5 Start von Ausländern

a) Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.

b) Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazuzählenden Qualifikationsveranstaltungen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfsportpasses sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV-Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

c) International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfsportpasses sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Schüler C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden.
Es gelten die Sonderbestimmungen für Schülerspiele.

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.

Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.

Senioren D: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

1.5 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN (ALLGEMEINE VERFAHRENSHINWEISE)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:

- internationale Wettkämpfe vom DKV-Sportdirektor
- Deutsche Meisterschaften und dazuzählende Qualifikationswettkämpfe vom DKV-Ressortleiter
- alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen LKV-Fachwart

Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Sportdirektor über den DKV-Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Worldcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten.

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Ressortleiter über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 Gebühren

1.5.4.1 Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:

- Startgebühren
- Protestgebühren
- Beschwerdegebühren
- Bootskontrollgebühren
- Bearbeitungsgebühren

1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot) die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Nach der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zu geben.

Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:

- Ehrenpreise
- Gedächtnispreise
- Geld- / Sachpreise

2. WETTKAMPFREGLN

- 2.1** Wettkämpfe im Kanu-Marathonrennsport werden auf unterschiedlich langen Rennstrecken ausgetragen.
Die Wettkämpferin / der Wettkämpfer muss den Wasserlauf so benutzen wie er vorgefunden wird und, wenn es vorgeschrieben ist, das Boot an Hindernissen oder zwischen zwei Wasserläufen umtragen (Portagen).
- 2.1.1** Es werden Wettkämpfe der Kategorien A und B ausgetragen. Nur solche der Kategorie A können die Renneigenschaft verändern. Wettkämpfe der Kategorie A sind offene Wettkämpfe, die nach dieser WB durchgeführt werden
- 2.1.2** Wettkämpfe der Kategorie B sind nicht offene Wettkämpfe, Rahmenrennen, alle Einladungswettkämpfe für bestimmte Vereine. Bei diesen kann von dieser WB abgewichen werden. Sie sind in Ausschreibungen mit „nicht offen“ (no) zu kennzeichnen. Auch bei Regatten der Kategorie B (no) darf nicht von den Sicherheitsbestimmungen dieser WB abgewichen werden.
- 2.1.3** Wird bei Wettkämpfen der Kategorie A von dieser WB abgewichen, muss der Hauptschiedsrichter diese für nicht offen erklären. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem DKV-Präsidium, dem DKV-Ressortleiter, dem DKV-Referenten Kampfrichterwesen, dem LKV-Fachwart und dem Veranstalter/Ausrichter zuzuleiten.
- 2.2** Renngemeinschaften sind bei Meisterschaftsrennen nicht zugelassen
- 2.3** In Canadierrennen sind nur männliche Teilnehmer zugelassen.
- 2.4** Die Renneigenschaft wird getrennt gewertet für:
- I. Die Bootsgattungen
 - 1) Kajak
 - 2) Canadier.
 - II. Die Bootsklassen
 - a) Einer und Zweier
 - b) Vierer.
- 2.5** **SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**
Vom Ausrichter grundsätzlich zu beachten sind die Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche (Streckenlänge, Portagen, etc.) sowie die Schüler-C-Bestimmungen (1.5.6).
Der Ausrichter kann auf Grund von örtlichen Gegebenheiten (Schwierigkeiten der Strecke, Witterung, etc.) besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Teilnehmer vorschreiben, hierzu gehören:
- das Tragen von Schwimmwesten und/oder Kopfschutz für einen besonders bestimmten Teilnehmerkreis (z.B. Schüler),
 - das Tragen von Schwimmhilfen und/oder Kopfschutz für alle Teilnehmer.
- Für das Boot kann vorgeschrieben werden:
- Einbau manueller Lenzpumpen
 - Zulassung elektrischer Lenzpumpen.
- Für das Boot ist der Einbau von Auftriebskörpern zwingend vorgeschrieben. Als Auftriebskörper gelten neben den zusätzlich am Boot befestigten auch fest in die Bootskonstruktion integrierte Vorrichtungen (Luftkammern), die das Boot schwimmfähig halten, auch wenn es komplett mit Wasser gefüllt ist.
Der Bootsprüfer/-in oder der Einsatzkontrolleur/-in kann zur Überprüfung der Schwimmfähigkeit das Boot fluten, falls die visuelle Kontrolle nicht ausreicht.
- 2.6** **ALLGEMEINE REGELN**
Kajaks dürfen nur sitzend mit einem Doppelpaddel gefahren werden,
Canadier dürfen nur mit Stechpaddel gefahren werden; dabei darf das Paddel in keiner Weise am Boot befestigt werden,

nur vermessene / verwogene und als solche gekennzeichnete Boote dürfen im Wettbewerb gefahren werden,
bei allen Veranstaltungen sind die Werberichtlinien (Anhang II) und die Medienvereinbarungen des DKV zu beachten,
bei nationalen Wettkämpfen ist kommerzielle Werbung erlaubt (Auch hier sind die Regularien der Werberichtlinien zu beachten),
bei internationalen Wettkämpfen gelten die Regeln der ICF,
Gleitmittel und / oder sonstige Manipulationen, die der Wettkämpferin / dem Wettkämpfer einen unfairen Vorteil verschaffen, sind verboten.
Ein Kanu-Marathonrennen findet nur dann statt, wenn mindestens zwei Boote am Start sind (Gegnerprinzip).

2.7 FAHRWASSER

Kanu-Marathonrennen werden ausgetragen auf:

- a) Flussläufen ohne Hindernisse oder Unterbrechungen
- b) Flussläufen mit Hindernissen wie Wehre, Felsen oder Untiefen, die zwangsweise oder freiwillig ein Umtragen erforderlich machen
- c) offenen Gewässern wie Seen, Flussläufen oder auf dem Meer
- d) irgendeiner Kombination aus a) bis c).

2.8 AUSSCHREIBUNGEN, DIESE MÜSSEN ENTHALTEN:

- Ort, Tag und Zeitangabe der Wettkämpfe,
 - die Kategorie des Wettkampfes,
 - die Reihenfolge und Startzeiten der Rennen mit Bootsgattung, Bootsklasse, Alters- und Leistungsklasse,
 - einen Streckenplan sowie Angaben über die Wettkampfstrecke wie: Lage, Länge, Wasserbedingungen, besondere Schwierigkeiten (Wehre, Umtragestellen (Portagen) usw.), Sicherheitsbestimmungen,
 - den Termin des Meldeschlusses, der längstens 19 Tage vor dem ersten Wettkampftag bei allen Veranstaltungen (Poststempel) liegen muss,
 - die Anschrift der Meldestelle sowie Orts- und Zeitangabe der Meldeeröffnung und Startverlosung,
 - die Höhe der Teilnehmergebühren.
- Die in der Ausschreibung festgelegte Reihenfolge der Rennen und ihre Zeitfolge dürfen nicht geändert werden.

2.9 MELDUNGEN

Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine abgegeben werden. Die Mannschaftsführer der Vereine und die Einzelmitglieder selbst sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Mannschaftsführer vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen Gemeldeten. Einzelmitglieder gelten als Mannschaftsführer. Die Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet jedoch nicht von der Verantwortlichkeit.

Die Meldung muss enthalten:

Name und Anschrift des Vereins, Vereinsnummer; kompletter Name und Klasse der/des Wettkämpferin/Wettkämpfers, Bootsgattung und Bootsklasse.

Für schriftliche Meldungen sind nur die Verbandsvordrucke für Einzel- und Sammelmeldungen zu benutzen. Diese müssen vollständig und gut lesbar ausgefüllt sein.

Meldungen per Datenträger, DFÜ und Telefax sind möglich, soweit vom Veranstalter in der Ausschreibung zugelassen.

Telefonische Meldungen mit Namensangabe sind zulässig. Sie müssen spätestens 48 Stunden nach Meldeschluss schriftlich beim Veranstalter vorliegen.

Meldungen per Email sind telefonischen Meldungen gleichzusetzen und müssen wie diese spätestens zur Meldeeröffnung, 48 Stunden nach Meldeschluss, schriftlich beim Veranstalter vorliegen.

Jede nach Beginn der Meldeeröffnung eingehende Meldung ist ungültig.

Nachmeldungen

In begründeten Fällen kann die Jury einer Veranstaltung Nachmeldungen annehmen, wenn diese bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn

- a) dem Jury-Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und
- b) dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ausrichter schriftlich vorliegen.

Für eine Nachmeldung kann eine Bearbeitungsgebühr bis in Höhe des doppelten Startgeldes erhoben werden.

2.9.1 Meldeeröffnung und Startverlosung

Über jede Meldeeröffnung ist ein Protokoll zu führen, worin die Anwesenheitsliste, das Meldeergebnis und etwaige Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Startverlosung und einem der Anwesenden zu unterzeichnen.

Bei der Durchführung von „Le Mans-Starts“ oder „Reihenstarts“ erfolgt die Festlegung der einzelnen Startpositionen durch Losentscheid.

2.10 PROGRAMM

Auf Grund der Meldung ist ein Vorprogramm herauszugeben, sofern nicht ein endgültiges Programm erstellt werden kann. Dieses muss den teilnehmenden Vereinen, dem Wettkampfausschuss und den eingesetzten Kampfrichtern spätestens acht Tage vor dem ersten Wettkampftag zugegangen sein.

2.10.1 Im Vorprogramm müssen enthalten sein:

- die Einteilung und Reihenfolge der Rennen
- die Startzeiten
- Ort und Zeit der Mannschaftsführerbesprechung
- Vor- und Zuname der gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, auch bei Mannschaftsbooten
- die Namen aller beteiligten Vereine und deren Abkürzungen in der Reihenfolge der Vereinsnummern, diese sind den Vereinsnamen voranzustellen

2.10.2 Das endgültige Programm muss außer den Angaben des Vorprogramms enthalten:

- die Namen der Jurymitglieder und ihres Vorsitzenden,
- die Namen der Offiziellen und der Kampfrichter,
- die Lage des Regattabüros und die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses,
- einen Zeitplan und den Ort der Bootsvermessung,
- die Bezeichnung der Ehren-, Sach- oder Geldpreise; sowie deren Stifter bzw. Sponsoren.

2.11 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

Jede Regatta wird mit der Mannschaftsführerbesprechung eröffnet, die spätestens 1 ½ Stunden vor dem ersten Rennen beginnt und spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen beendet sein soll. Zutritt zur Mannschaftsführerbesprechung haben die durch den Veranstalter autorisierten Personen. Autorisiert sind alle in den Meldungen angegebenen Mannschaftsführer sowie die Kampfrichter und Mitglieder der Jury.

Zutritt zu allen Mannschaftsführerbesprechungen haben die LKV-Kanu-Marathonrennsportwarte, die -Ref. Kampfrichterwesen sowie der DKV-Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport, seine Referenten und Beauftragten.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Organisationsausschusses.

Bei Gruppen-Meisterschaften führt der Kanu-Marathonrennsportwart des durchführenden Landesverbandes den Vorsitz in der Mannschaftsführerbesprechung und in der Jury.

Ummeldungen der Bootsbesetzungen im Rahmen der gemeldeten Ersatzleute können vorgenommen werden, und zwar für

- a) Einerboote
eine / ein als Ersatz gemeldete Fahrerinnen oder gemeldeter Fahrer,
- b) Zweierboote
zwei als Ersatz gemeldete Fahrerinnen oder Fahrer,
- c) Viererboote

vier als Ersatz gemeldete Fahrerinnen oder Fahrer.

Werden mehr als die vorbezeichneten Ersatzfahrerinnen oder -fahrer auf dem Meldezettel aufgeführt, gelten nur der erstaufgeführte Name im Einer, die zwei erstaufgeführten Namen im Zweier bzw. die vier erstaufgeführten Namen im Vierer.

Ummeldungen erfolgen in der Mannschaftsführerbesprechung; in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens eine Stunde vor dem Start des jeweiligen Rennen schriftlich bei der Jury. In Etappenrennen darf nach dem Start des Rennens keine Änderung in der Zusammensetzung der Mannschaft mehr vorgenommen werden.

Nachmeldungen sind nicht zulässig. Eine Abmeldung gilt als endgültig, eine erneute Meldung derselben Mannschaft ist unzulässig. Das Meldegeld wird nicht zurückgezahlt.

Bei Beginn der Mannschaftsführerbesprechung müssen die Kanu-Marathonrennsportpässe im Regattabüro vorliegen. Es dürfen nur Pässe von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern abgegeben werden, die bei der Veranstaltung starten sollen.

2.12 STARTNUMMERN

Fortlaufende Startnummern sind auf dem Boot gut sichtbar in einem Nummernhalter gesichert zu befestigen. Die Startnummern sind vom Ausrichter bereitzustellen.

2.13 BEKLEIDUNG DER SPORTLERINNEN UND SPORTLER

Alle Sportlerinnen / Sportler müssen in einheitlicher Vereinskleidung starten. Wetter- und Schutzkleidung ist erlaubt. Sie muss in den Mannschaftsbooten einheitlich in der Farbe sein. Verstöße werden von der Jury geahndet.

2.14 DER START

Den ordnungsgemäßen Start jedes Rennens regelt, beaufsichtigt und beurteilt der Starter.

2.14.1 Strafen

Vom Start auszuschließen sind Sportlerinnen / Sportler, die die angeordneten Sicherheitsbestimmungen nicht befolgen.

Vom Start ausgeschlossen oder mit einer Zwei-Minuten-Strafe belegt werden können Sportlerinnen / Sportler, die

- bei Aufruf durch den Starter fehlen,
- ohne Bootsnummer am Start erscheinen,
- die nicht spätestens 15 Minuten vor dem Start bei der Einsatzkontrolle erscheinen.

Eine Verwarnung erhalten Sportlerinnen / Sportler, die vor dem Startkommando zu starten versuchen (Fehlstart) oder die Aufforderungen des Starters nicht befolgen.

Eine zweite Verwarnung zieht eine Zwei-Minuten-Strafe nach sich.

Eine dritte Verwarnung am Start bedeutet die Disqualifikation der Sportlerin / des Sportlers.

Jede Zeitstrafe soll, wenn möglich, der / dem(n) Beschuldigten bei der ersten Gelegenheit mitgeteilt werden.

Jede Strafe soll der Mannschaftsleitung der / des Beschuldigten durch die Jury bekannt gegeben werden.

2.14.2 Die Startausführung wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Der Starter richtet die Boote auf der Startlinie aus und gibt das Rennen frei durch einen Startschuss, die Kombination „Fertig!“...Schuss oder durch „Fertig?...Los!“.

„Le Mans Start“

Die Boote werden am Ufer in einer durch Auslösung festgelegten Reihenfolge ausgerichtet.

„Reihenstart“

Die Boote werden in mehreren Reihen hintereinander ausgerichtet. Die Startpositionen werden durch Auslösung festgelegt.

Mehrere Vereinsmannschaften müssen gleichmäßig in den Startreihen verteilt werden. Nationalmannschaften erhalten Vorrang vor Vereinsmannschaften.

2.15 DAS RENNEN

Alle Kanu-Marathonrennen müssen von mindestens einer Kampfrichterin / einem Kampfrichter beaufsichtigt werden.

An Umtragestellen (Portagen) müssen zusätzlich Kampfrichterinnen / Kampfrichter eingesetzt werden.

Sportlerinnen / Sportler, die durch Behinderung oder unsportliches Verhalten den einwandfreien Verlauf des Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.

Bei Aufgabe oder vom Rennen ausgeschlossene Sportlerinnen / Sportler müssen

- den Wettkampf sofort einstellen,
 - ihre Startnummer abnehmen und
 - die Rennstrecke auf dem kürzesten Weg verlassen.
- Bei Aufgabe müssen Sportlerinnen/Sportler ferner den nächsten Kampfrichter darüber informieren.

Sogfahrten sind außerhalb des eigenen Rennens verboten. Schrittmacherhilfen von außerhalb sind verboten.

Sportlerinnen / Sportler können Hilfe von Hilfsmannschaften erhalten, die Hilfeleistung darf nur am Ufer oder vom Ufer aus stattfinden.

Durch Hilfeleistungen dürfen andere Sportlerinnen / Sportler nicht behindert werden.

Durch Hilfeleistungen darf keine Bevorteilung entstehen.

Die Hilfeleistung ist begrenzt auf

- erste Hilfe,
- Versorgung mit Nahrung und Getränken,
- Ersatz von beschädigter Kleidung oder Paddel,
- Hilfe bei Reparaturen,
- Hilfe beim Entleeren des Bootes und Wiedereinnahme der Paddelposition nach Kenterung.

Das Wechsel/Ersetzen des für den Start zugelassenen Bootes ist verboten.

Befindet sich eine Sportlerin / ein Sportler während eines Rennens in einer lebensbedrohlichen Situation, so ist jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer des Rennens zur Hilfeleistung verpflichtet. Unterlassene Hilfeleistung kann eine Disqualifikation auf Lebenszeit zur Folge haben!

Körperbehinderte Sportlerinnen / Sportler können nach vorheriger Zustimmung durch den Wettkampfausschuss durch dafür bestimmte Helfer beim Umtragen Hilfe erhalten.

Durch diese Hilfe darf sie / er gegenüber den Gegnerinnen / Gegnern nicht bevorteilt werden.

Wird ein anderes Boot überholt, darf es nicht behindert werden. Ebenso darf ein vornweg fahrendes Boot einen Überholvorgang nicht durch unfaire Manöver zu verhindern suchen. Es darf rechts und links überholt werden.

2.16 PORTAGEN / UMTRAGEN

Sportlerinnen / Sportler müssen die durch den Veranstalter vorgeschriebenen Portagen (Umtragestellen) benutzen. Die Grenzen des zu umtragenen Flussabschnittes sind eindeutig durch rot / gelb diagonal geteilte Flaggen / Tafeln am Anfang und Ende der Ausstiegszone und Anfang und Ende der Einsetzzone zu kennzeichnen.

Die Laufstrecke in der Portage sollte den natürlichen Gegebenheiten entsprechen und nicht länger als 600 m sein.

Das Wasser zwischen der Ausstiegs- und Einsetzzone ist Sperrgebiet. Das Ufer zwischen den Markierungen ist in geeigneter Form abzusperren, um ein störungsfreies Umtragen zu gewährleisten.

Der Veranstalter muss bestrebt sein, genügend Platz für wenigstens vier gleichzeitig zu umtragende K-2-Boote vorzusehen.

Sportlerinnen / Sportler und ihre zugelassenen Betreuerinnen / Betreuer dürfen sich in den Portagen nur in den für sie zugelassenen Zonen bewegen.

Hilfeleistungen gemäß 2.16 sind innerhalb der Portage nur in dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt. An anderen Stellen als den gekennzeichneten Portagen darf nur mit Genehmigung der Jury umtragen werden.

Bei Untiefen in der Rennstrecke ist es immer erlaubt, im Gewässer auszusteigen und das Boot in tieferes Wasser zu treideln.

Tragevorrichtungen im oder am Boot sind erlaubt.

Umtragen zur unerlaubten Verkürzung der Rennstrecke führt zur Disqualifikation.

Wird in der Portage ein anderes Boot überholt, darf es nicht behindert werden. Ebenso darf das zu überholende Boot den Überholvorgang nicht durch unfaire Manöver zu verhindern suchen.

Es darf rechts und links überholt werden.

2.17 WENDEN

Wendepunkte müssen an der Backbordseite entgegen dem Uhrzeigersinn umfahren werden. Ausnahmen müssen im Streckenplan ersichtlich sein.

Hat ein in die Wende einfahrendes Boot einen solchen Vorsprung, dass sich der Körper der Schlagfrau / des Schlagmannes auf gleicher Höhe oder vor der Bootsspitze seitlich zurückliegender Boote befindet, darf es nicht behindert werden. Das führende Boot muss in unmittelbarer Nähe der Wendeboje fahren.

2.18 DAS ZIEL

Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem Vorderstevan und vollständiger Besatzung die Ziellinie erreicht. Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt. Beim Einsatz von Lichtschranken wird die Zeitmessung durch den Körper der Wettkämpferin / des Wettkämpfers, im Mannschaftsboot durch die Schlagfrau / den Schlagmann, ausgelöst. Unmittelbar nach Überfahren der Ziellinie muss das Boot am Zielgericht vorbeifahren, sonst wird es nicht gewertet.

Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen die Sportler ihre Boote zur Bootskontrolle bereithalten.

Die einzelnen Rennergebnisse sind unverzüglich am Regattabüro oder in dessen unmittelbarer Nähe für jedermann zugänglich und gut lesbar mit Zeitangabe des Aushanges zu veröffentlichen.

Von dieser Bekanntgabe an zählt die 30-minütige Protestfrist (s. 2.25)

2.19 DER ORGANISATIONSAUSSCHUSS (OA)

In den OA müssen soviel Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind. Vorsitzender des OA ist der Technische Leiter.

Zur Planung und Durchführung der Regatta obliegen dem OA folgende Aufgaben:

- Beantragen des Regattatermins beim LKV / DKV.
- Zusammenstellen der Ausschreibung und Vorlage zur Genehmigung.
- Versand der Ausschreibungen an die Vereine oder Verbände bzw. Veröffentlichung im Kanu-SPORT
- Durchführung der Meldeöffnung und Startverlosung.
- Versand der Programme bzw. Vorprogramme und ggf. Teilnehmerabzeichen
- Einladen der eingesetzten Jury, der Kampfrichterinnen / -richter.
- Vorbereiten der technischen Einrichtungen, die zur Durchführung der Regatta erforderlich sind.
- Dazu gehören auch die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen, die den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen bieten.
- Abwicklung der Regatta in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.
- Aushang eines Streckenplans am Regattabüro und auf dem Sattelplatz mit Angaben über Streckenführung und -länge, Schwierigkeitsgrad, Start- und Ziellinie, Wendepunkte, Umtrage-, Ein- und Ausstiegsstellen, Sperrgebiete für Organisationsaufgaben.
- Herausgabe / Zusenden einer Ergebnisliste an die teilnehmenden Vereine bzw. Einzelmitglieder, die Jurymitglieder, die Presse, den DKV-Referenten Öffentlichkeitsarbeit, den zuständigen LKV-Kanu-Marathonrennsportwart, den Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport.
- Kontrolle der Kanu-Marathonrennsportpässe auf ihre Gültigkeit und Eintragungen der Siege (1. Platz) in diese.

2.20 In der Disziplin Kanu-Marathonrennsport national festgelegte Bootsgattungen, -klassen und Rennstrecken:

Bootsgattungen:

- 1) Kajak
- 2) Canadier

Bootsklassen:

1) Einer und Zweier

2) Vierer

Länge der Rennstrecken:

Herrenstrecke Minimum 20 km,
ohne Grenzen nach oben, mit Portagen;

Damenstrecke Minimum 15 km,
ohne Grenzen nach oben, mit Portagen;

Juniorenstrecke Minimum 15 km,
Maximum 21 km, mit Portagen;

Jugendstrecke Minimum 15 km,
Maximum 21 km, mit Portagen;

Schülerstrecke Minimum 10 km,
Maximum 15 km, ohne Portagen.

Für Deutsche Meisterschaften, Landes- und Gruppenmeisterschaften gibt es Sonderbestimmungen betreffend der Streckenlänge und der Anzahl der Portagen.

2.21 RENNSTRECKE

Die Rennen können in einer oder mehreren Etappen, an einem oder mehreren Tagen durchgeführt werden. Das Endresultat wird durch die Gesamtfahrzeit ermittelt.

Start- und Ziellinie müssen mit roten Flaggen (Größe 40 x 40 cm) bzw. rote Bojen unverwechselbar an den Schnittpunkten zur äußeren Streckenbegrenzung gekennzeichnet sein.

Wenden müssen gekennzeichnet sein und in der im Streckenplan angegebenen Richtung befahren werden. Es müssen Wendenrichter eingesetzt werden. Diese benötigen eine direkte Nachrichtenverbindung zum Zielgericht bzw. zur Jury.

Der Einsatz von Übertragungstechnischen Hilfsmitteln ist anzustreben.

Portagen sind durch rot/gelb diagonal geteilte Flaggen bzw. Tafeln (40 x 40 cm) zu kennzeichnen.

2.22 SONDERBESTIMMUNGEN

2.22.1 Landesmeisterschaften

Die LKV können im Kanu-Marathonrennsport Landesmeisterschaften durchführen. Die Genehmigung von Wettkämpfen (1.6.1) ist mindestens sechs Wochen vor dem Meldeschluss unter Vorlage der Ausschreibung beim zuständigen LKV-Kanu-Marathonrennsportressortleiter zu beantragen.

Werden Landesmeisterschaften im Rahmen von anderen Wettkämpfen durchgeführt, so erhalten die jeweiligen Gewinner des veranstaltenden Landesverbandes den Titel „Landesmeisterin / Landesmeister“ in der entsprechenden Klasse.

Die erste einkommende Mannschaft des Rennens kann den Titel „Offene Landesmeisterin / Offener Landesmeister“ in der entsprechenden Klasse erhalten.

Die Streckenlänge bei Kanu-Marathonrennsportmeisterschaften beträgt bei stehendem Gewässer für

- die Leistungsklasse-Kajak-Herren mindestens 20 km mit mindestens einer Portage,
- die Leistungsklasse Damen und Canadier-Herren mindestens 15 km mit mindestens einer Portage,
- die Juniorenklasse mindestens 15 km mit mindestens einer Portage,
- die Jugendklasse mindestens 15 km mit mindestens einer Portage und
- die Schülerklasse mindestens 10 km ohne Portage.

Die Streckenlänge in der Leistungsklasse sollte so gewählt werden, dass der/die Gewinner/-in nicht mehr als 3 Stunden benötigt.

2.22.2 Gruppenmeisterschaften

Gruppenmeisterschaften können jährlich durchgeführt werden. Die Genehmigung von Wettkämpfen (1.6.1) ist mindestens sechs Wochen vor dem Meldeschluss unter Vorlage der Ausschreibung beim zuständigen LKV-Kanu-Marathonrennsportressortleiter zu beantragen.

Mit der Ausrichtung von Gruppenmeisterschaften können die Landesverbände beauftragt werden.

Gruppe Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern;

Gruppe Süd: Baden, Bayern, Hessen, Pfalz, Rheinhessen, Rheinland, Saar, Württemberg;

Gruppe West: Nordrhein-Westfalen;

Gruppe Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen

Die Streckenlänge für Gruppenmeisterschaften sind identisch mit denen für Landesmeisterschaften.

2.22.3 Deutsche Meisterschaft

Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragsstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an den DKV-Verbandsausschuss zu richten, der hierüber alleine entscheidet. Vor einer Entscheidung soll der der zuständigen Ressorttagung die Gelegenheit gegeben werden, über den Antrag zu beraten und dem DKV-Verbandsausschuss eine fachliche Empfehlung auszusprechen.

Die Bewerbung ist schriftlich mit allen zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Vor dem Termin der Meisterschaften sollte rechtzeitig dem DKV-Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport vom betreffenden Ausrichter Gelegenheit gegeben werden, sich davon zu überzeugen, ob die Regattastrecke und die dazu gehörenden technischen Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung gewährleisten.

Die Streckenlänge bei Deutschen Kanu-Marathonrennsportmeisterschaften beträgt bei stehendem Gewässer für

- die Leistungsklasse-Kajak-Herren mindestens 30 km mit mindestens einer Portage,
- die Leistungsklasse Damen und Canadier-Herren mindestens 21 km mit mindestens einer Portage,
- die Juniorenklasse mindestens 21 km mit mindestens einer Portage und
- die Jugendklasse mindestens 21 km mit mindestens einer Portage.

Die Streckenlänge in der Leistungsklasse sollte so gewählt werden, dass der/die Gewinner/-in nicht mehr als 3 Stunden benötigt.

Meisterschaften müssen an einem Tag und in einer Etappe durchgeführt werden.

Deutsche Meisterschaften können in der Leistungs-, Junioren- und Jugendklasse ausgeschrieben werden.

Es werden die Titel „Deutsche Meisterin“ / „Deutscher Meister“, „Deutsche Juniorenmeisterin“ / „Deutscher Juniorenmeister“ und „Deutsche Jugendmeisterin“ / „Deutscher Jugendmeister“ vergeben.

Die Deutschen Meisterinnen und Meister werden in folgenden Wettbewerben ermittelt:

Leistungsklasse Damen	K-2	Leistungsklasse Herren	K-2
	K-1		K-1
			C-2
			C-1
Junioren Damen	K-2	Junioren Herren	K-2
	K-1		K-1
			C-1
			C-2
weibl. Jugend	K-2	männl. Jugend	K-2
	K-1		K-1
			C-2
			C-1

Damit das Rennen als Deutsche Meisterschaft anerkannt werden kann, müssen mindestens fünf Boote aus drei verschiedenen Vereinen am Start sein.

Die Höhe aller Gebühren bei Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften werden auf Vorschlag des DKV – Ressortleiters vom DKV – Verbandsausschuss festgelegt. Die Beträge sind Höchstsätze und können vom Veranstalter / Ausrichter unterschritten werden. Protest- und Beschwerdegebühren verfallen bei Ablehnung zu Gunsten der zuständigen Beschwerdeinstanz.

2.22.4 Kader

Die Aufstellung der DKV-Kanu-Marathonrennsport-Kader erfolgt nach Beratung durch den Trainerrat unter Berücksichtigung des Leistungsstandards. Sie bedürfen der Bestätigung durch den DKV - Vizepräsidenten Wettkampfsport.

2.23 ORGANISATION DER WETTKÄMPFE

2.23.1 Berufung des Kampfrichterstabes

Bei Landes-/Gruppenmeisterschaften und allen genehmigungspflichtigen Regatten wird die Jury vom Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport des Landesverbandes eingesetzt in dessen Bereich die Veranstaltung durchgeführt wird.

Kampfrichter werden vom jeweils zuständigen Kampfrichterobmann eingesetzt.

Bei Deutschen Meisterschaften wird die Jury vom DKV-Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport in Abstimmung mit dem DKV-Ref. Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport eingesetzt.

Kampfrichter werden vom DKV-Ref. Kampfrichterwesen in Verbindung mit dem durchführenden Verband benannt.

Es dürfen nur solche Kampfrichterinnen / Kampfrichter eingesetzt werden, die sich im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises für die Disziplin Kanu-Marathonrennsport befinden.

Bei internationalen Wettkämpfen setzt sich die Jury aus Mitgliedern des ICF-Kanu-Marathon-Komitees zusammen.

Kampfrichter werden auf Vorschlag der ICF-Mitgliedsländer durch das ICF-Kanu-Marathonkomitee eingesetzt.

Es dürfen nur solche Kampfrichterinnen / Kampfrichter eingesetzt werden, die von der ICF zugelassen sind und sich im Besitz eines gültigen ICF-Kampfrichterausweises befinden.

2.23.2 Offizielle

Die Wettkämpfe werden unter der Leitung folgender Offizieller durchgeführt:

1. Hauptwettkampfleiterin / -leiter
2. Technische Leiterin / Technischer Leiter
3. Regattasekretärin / -sekretär
4. Ref. / Beauftr. Öffentlichkeitsarbeit
5. Rettungswartin / -wart
6. Ansagerin / Ansager
7. Hauptschiedsrichterin / -schiedsrichter
8. Bootsprüferin / -prüfer
9. Einsatzkontrolleurin / -kontrolleur
10. Vorstarterin / -starter
11. Starterin / Starter
12. Schiedsrichterinnen / -richter, Strecken - und Wendenrichterinnen / -richter
13. Zielrichterinnen / -richter
14. Zeitnehmerinnen / -nehmer

Falls die Umstände es erlauben, kann eine Person zwei der vorgesehenen Funktionen ausüben.

2.23.3 Für die Leitung des Wettkampfes ist die Jury zuständig, die aus folgenden Offiziellen besteht:

- a) Hauptwettkampfleiterin / -leiter
- b) Technische Leiterin / Technischer Leiter
- c) Hauptschiedsrichterin / -richter
- d) Regattasekretärin / -sekretär zur Protokollführung

Die Jury besteht bei den Deutschen Meisterschaften aus:

- a) dem DKV-Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport als Vorsitzenden
- b) dem DKV-Ref. Kampfrichterwesen als dessen Vertreter
- c) mindestens drei weiteren Kampfrichterinnen und / oder Kampfrichtern für Kanu-Marathonrennsport aus verschiedenen Landes-Kanu-Verbänden, die von dem Vorsitzenden in Verbindung mit seinem Vertreter berufen werden.

Die Jury ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

Geht die Beschlussfähigkeit verloren, so muss der Vorsitzende der Jury durch geeignete Kampfrichterinnen / -richter vorübergehend ergänzen.

Ausschlaggebend bei Stimmengleichheit in der Jury ist die Stimme der / des Hauptwettkampfleiterin /-leiters.

Die bei einer Regatta eingesetzten Jurymitglieder, Kampfrichterinnen und -richter dürfen während dieser Veranstaltung keine weiteren Funktionen für Verein oder Verband ausüben, ausgenommen der Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport.

Alle eingesetzten Kampfrichterinnen / -richter unterstehen während des Wettkampfes der Jury.

- 2.23.4 Die Jury muss den Wettkampf veranstalten und die Durchführung überwachen, bei ungünstigem Wetter oder anderen unvorhergesehenen Umständen, die eine Durchführung des Wettkampfes unmöglich machen, den Wettkampf unterbrechen oder verschieben und einen neuen Termin festlegen, an dem er fortgeführt / abgehalten wird, erhobene Proteste entgegennehmen und entsprechende Streitfragen schlichten, vor einer Entscheidung über eine behauptete Regelverletzung die Meinung der- / desjenigen Kampfrichterin / -richters einholen, die / der das Rennen beaufsichtigte, in dem die Regelverletzung vorgekommen sein soll.

Die Jury soll auch die Meinung anderer Offizieller dieses Rennens einholen, wenn die Aufklärung des behaupteten Verstoßes dies erfordert, bei Verletzung der zutreffenden Wettkampfbestimmungen Kanu-Marathonrennsport (DKV / ICF), der DKV-Ordnungen und - Bestimmungen, der ICF-Statuten über Angelegenheiten entscheiden, die mit einer Disqualifikation oder Strafe - auch über den fraglichen Wettkampf hinaus - zusammenhängen und durch diese Vorschriften sanktioniert sind.

Die Jury kann eine Wettkämpferin / einen Wettkämpfer disqualifizieren, die / der sich ungehörig benimmt oder durch Verhalten oder Reden Missachtung gegenüber den Offiziellen, anderen Sportlerinnen / Sportlern oder Zuschauern zeigt.

Ein Mitglied der Jury darf nicht an Verhandlungen teilnehmen, bei denen über Anträge auf Disqualifikation einer Wettkämpferin / eines Wettkämpfers des eigenen Vereins entschieden wird; ausgenommen der Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport.

Mindestens ein Mitglied der Jury muss während der Wettkämpfe jederzeit erreichbar sein. Gegen die Entscheidung der Jury kann Beschwerde eingereicht werden.

2.23.5 Aufgaben der Offiziellen

- 2.23.5.1 Die / der Hauptwettkampfleiterin / -leiter ist Vorsitzender der Jury und entscheidet mit dieser alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Wettkampfbestimmung behandelt sind.

- 2.23.5.2 Die / der Technische Leiterin / Leiter ist für die Vorbereitung und Durchführung des Wettkampfes verantwortlich. Sie / er ist Jurymitglied und Vorsitzende / Vorsitzender des Organisationsausschusses (OA).

- 2.23.5.3 Die / der Regattasekretärin / -sekretär ist für die Eintragung der Ergebnisse und die Vorbereitung der Siegerlisten verantwortlich und soll bei Sitzungen anlässlich von Protesten das Protokoll führen. Sie / er muss die Ref. / Beauftr. Öffentlichkeitsarbeit auf deren Verlangen, sowie bei besonderen Ereignissen unaufgefordert sofort, mit allen Informationen über den Verlauf der Rennen und deren Ergebnisse versehen.

- 2.23.5.4 Die / der Ref. / Beauftr. für Öffentlichkeitsarbeit versorgt Medienvertreter und anwesende VIP mit allen erforderlichen Informationen. Dabei haben sie / ihn alle Offiziellen unverzüglich zu unterstützen (siehe auch 1.6.3). Insbesondere Ergebnislisten - auch Teile davon - sind ihr / ihm auf Verlangen sofort auszuhändigen.

- 2.23.5.5 Die / der Rettungswartin / -wart
berät die Jury über notwendige Sicherheitsmaßnahmen und überwacht deren Einhaltung.
- 2.23.5.6 Die Ansagerin / der Ansager
kommentieren den Start, den Wettkampfverlauf und die Ergebnisse, ohne Entscheidungen der Kampfrichterinnen / -richter vorzugreifen.
- 2.23.5.7 Die / der Hauptschiedsrichterin / -richter
hat während des Rennens auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten. Ihr / ihm unterstehen alle auf der Regatta eingesetzten Kampfrichterinnen / Kampfrichter.
- 2.23.5.8 Die / der Bootsprüferin / -prüfer
muss sich selbst davon überzeugen, dass die Boote einen Vermessungsnachweis (DKV- oder internationale Prüfplakette) tragen und die Ausrüstung der Boote mit den Wettkampfbestimmungen sowie den evtl. Auflagen des Ausrichters (Sicherheitsbestimmungen) übereinstimmen und sie danach für diesen Wettkampf kennzeichnen. Nicht den Vorschriften entsprechende Boote sind vom Wettkampf auszuschließen.
- 2.23.5.9 Die / der Einsatzkontrolleurin / -kontrolleur
überzeugt sich vom Ergebnis der Bootsprüfung und den Auflagen des Veranstalters. Danach schickt sie / er die Boote zum Vorstarter.
- 2.23.5.10 Die / der Vorstarterin / -starter
ist verantwortlich dafür, dass die Boote mit der geringsten Verzögerung in ordnungsgemäßer Reihenfolge an die Startlinie gebracht werden.
- 2.23.5.11 Die Starterin / der Starter
Den ordnungsgemäßen Verlauf des Startes regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur die Starterin / der Starter. Zur Unterstützung muss eine / ein Vorstarterin / -starter eingesetzt werden. Schiedsrichterinnen / -richter können zur Unterstützung herangezogen werden.
- Die Starterin / der Starter ruft die Teilnehmerinnen / Teilnehmer auf und startet die Rennen in der Reihenfolge und zu der Zeit, die sich aus dem Programm ergibt. Notwendige Abweichungen von dieser Regel sind der Starterin / dem Starter durch die Jury rechtzeitig bekannt zu geben. Die Starterin / der Starter darf in allen Rennen nur die bei der Mannschaftsführerbesprechung bestätigten Sportlerinnen / Sportler zum Start zulassen. Den Gegebenheiten entsprechend wird der Start durchgeführt.
War der Start nicht ordnungsgemäß, so hat die Starterin / der Starter
- die Sportlerinnen / Sportler auf ihre Plätze zurückzurufen;
 - die am Fehlstart schuldigen Sportlerinnen / Sportler
 - zu verwarnen,
 - eine Zeitstrafe auszusprechen oder
 - auszuschließen.
- 2.23.5.12 Als Schiedsrichterinnen / -richter werden
Kampfrichterinnen / -richter eingesetzt. Sie haben alle die gleichen Vollmachten und Pflichten.
Die Schiedsrichterinnen / -richter haben
Über alle Rennen eine Notiz zu machen und ihre Feststellungen und Entscheidungen unverzüglich der / dem Hauptschiedsrichterin / -richter zu übermitteln.
Der Einsatz von Übertragungstechnischen Hilfsmitteln ist anzustreben.
Die / der Streckenrichterin / -richter
überwacht das Rennen auf der Strecke und beurteilt die Fairness.
Die / der Wendenrichterin / -richter
notiert die Startnummern der passierenden Boote. Sie / er allein stellt Regelverstöße beim Befahren der Wende fest.

- 2.23.5.13 Die Zielrichterinnen / -richter
Die Zielrichterinnen / -richter müssen ihren Platz an der Ziellinie haben.
Sie stellen die Reihenfolge fest, in der die Sportlerinnen / Sportler die Ziellinie passieren.
Sind die Zielrichterinnen / -richter über die Platzierung von mehreren Booten verschiedener Ansicht, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des Zielgerichtes.
Die Entscheidung des Zielgerichtes ist endgültig.
- 2.23.5.14 Die Zeitnehmerinnen / -nehmer
sind Mitglieder des Zielgerichtes. Sie sind verantwortlich für die Feststellung der Zeiten.
- 2.23.6 Zwischen Jury, Regattabüro, Wendenrichtern, Streckenrichtern, Zielgericht und Ansager sollte eine direkte Nachrichtenverbindung bestehen.

2.24 PROTESTE

Gegen den Verlauf und die Wertung eines Rennens können die Mannschaftsführer der an diesem Rennen Beteiligten Protest einlegen.
Proteste können nur vom Mannschaftsführer schriftlich, unter Beifügung der Protestgebühr, eingereicht werden. Die Protestgebühr verfällt im Falle der Ablehnung zu Gunsten des ausrichtenden Landesverbandes.
Proteste, die ein Rennen betreffen, müssen spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eingereicht sein.
Proteste sind nur bei der Jury einzureichen. Diese muss die Partei, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen. Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen.
Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Ist dies nicht möglich, so geht die Zuständigkeit auf die Beschwerdeinstanz über.
Nur solche Jurymitglieder dürfen an einer Entscheidung mitwirken, die keinem durch den Protest betroffenen Verein angehören.
Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der Beteiligten und Zeugen sowie die Entscheidung der Jury enthält. Die Entscheidung der Jury ist den beteiligten Mannschaftsführern gegen Unterschrift mit Datum und Zeitangabe zur Kenntnis zu bringen. Sie erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

2.25 BESCHWERDE

Gegen die Ablehnung eines Protestes und gegen Entscheidungen der Jury ist die Beschwerde zulässig.
Beschwerdeinstanz ist der Vorstand des ausrichtenden Landes-Kanu-Verbandes unter Beteiligung des Kanu-Marathonrennsportwartes oder eines Beauftragten.
An der Beschwerdeverhandlung kann nicht mitwirken, wer

- Partei oder mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist;
- einem Verein angehört, der Partei ist;
- in der Vorinstanz mitentschieden hat.

Beschwerden müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Regatta schriftlich eingereicht werden (Datum des Poststempels).
Gelingen schwerwiegende sachliche Einspruchsgründe erst nachträglich zur Kenntnis eines Einspruchsberechtigten, steht ihm auch das Beschwerderecht zu. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Kenntnisnahme der Gründe.
Der Beschwerde ist ein Begründung für das Versäumnis der Einspruchsfrist beizufügen.
Bei Beschwerden ist eine Gebühr zu entrichten, die im Falle der Ablehnung zu Gunsten der zuständigen Beschwerdeinstanz verfällt.

2.26 BOOTSKLASSEN UND BAUBESTIMMUNGEN

2.26.1	Begrenzungen in Zentimeter, Gewichte in kg					
		K-1	K-2	K-4	C-1	C2
	Höchstlänge:	520	650	1100	520	650
	Mindestgewicht:	008	012	0030	010	014

2.26.2 Baubestimmungen

Material und Konstruktion

Alle Arten von Baumaterial sind zugelassen. Die Schnitt- und Längslinien des Bootsrumpfes müssen konvex und dürfen nicht unterbrochen sein.

Die Deckkonstruktion darf an jedem horizontalen Punkt nicht höher sein als der höchste Punkt der Vorderecke der ersten Öffnung.

Kajaks

Steuerruder/Steuereinrichtungen sind erlaubt. Die maximale Dicke des Steuerblattes darf beim K1 und beim K2 10 mm und beim K4 12 mm nicht überschreiten, wenn das Steuerblatt eine Verlängerung des Kajaks bildet.

Das Boot muss als sit-in (Kayak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.

Canadier

Der Canadier muss symmetrisch zu seiner Längsachse gebaut sein. Steuerruder oder irgendwelche Lenkeinrichtungen, die den Kurs des Bootes bestimmen, sind nicht erlaubt. Falls ein Kiel vorhanden ist, muss dieser gerade verlaufen und sich über die gesamte Länge des Canadiers erstrecken. Er darf nicht mehr als 30 mm vom Bootsrumpf abstehen. Der C1 und C2 dürfen völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 280cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 5 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal drei Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben. Abnehmbare Spritzdecken können benutzt werden.

Lenzanlagen

Manuelle Lenzpumpen können in allen Booten angebracht werden, wenn sie den Bootsriß nicht unterbrechen bzw. verändern.

Elektrische Lenzpumpen sind zugelassen, wenn sie der Veranstalter aus Sicherheitsgründen ausschreibt.

Tragevorrichtungen im oder am Boot sind erlaubt.

2.26.3 Vermessung und Verwiegen

Die Länge des Kajaks oder Canadiers muss zwischen den äußersten Punkten des Stevens und des Hecks gemessen werden. Stevenschienen oder ein anderer Schutz des Stevens oder Hecks sind einzubeziehen.

Eine Steuervorrichtung, die eine Verlängerung des Kajaks bildet, ist nicht in die Maße einzubeziehen.

Nur vermessene und als solche gekennzeichnete Boote sind zum Wettkampf zugelassen. Verstöße werden durch die Jury geahndet.

Wiegen

Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden. Fest am Bodenbrett eingebaute Kniestützen und Schwimmkörper, die aus wasseraufsaugendem Material bestehen, müssen beim ersten Wiegen vor dem Rennen völlig trocken sein.

Sonstige Bootskontrollen

Forderungen, die nicht durch Messen oder Wiegen überprüft werden können, sind unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel zu überprüfen.

Bootskontrollen vor und nach dem Rennen

An den Kajaks und Canadiern dürfen nach der Bootskontrolle keine Änderungen vorgenommen werden, bevor der Wettkampf stattgefunden hat.

Nach dem Rennen können Boote zur Überprüfung vermessen und verwogen werden. Hierzu losen die Bootsvermesser mit einem Vertreter der Jury mindestens vier Boote im Vorfeld der Rennen aus.

2.26.4 Prüfplakette

Nur Boote die diesen Bestimmungen entsprechen, sind zu Wettkämpfen der Kategorie A (offene W.) zugelassen.

Diese Boote sind durch eine internationale oder nationale Prüfplakette sichtbar auf dem Deck zu kennzeichnen.

Die Bootsprüfung wird in jedem Wettkampf erneut durchgeführt, eine geeignete Kennzeichnung hat unabhängig zu vorhandenen Prüfplaketten zu erfolgen.

3. KAMPFRICHTERORDNUNG FÜR KANU-MARATHONRENNSPORT

- 3.1 Kampfrichterinnen und Kampfrichter sollen durch ihr Äußeres und ihr Auftreten stets als Persönlichkeiten mit Leitungs- und Entscheidungskompetenz zu erkennen sein. Eine einheitliche Kleidung ist anzustreben.
- 3.2 Kampfrichterin / Kampfrichter kann nur werden, wer einem dem DKV angeschlossenen LKV angehört.
- 3.3 Kandidatinnen / Kandidaten für das Kampfrichterwesen müssen dem zuständigen Ref. / Beauftragten Kampfrichterwesen ihres LKV gemeldet sein. Bei Anmeldung erhalten sie die Prüfbogen und die WB MR. Entstehende Kosten regeln die LKV selbst.
- 3.4 Die LKV-Ref. / Beauftragten Kampfrichterwesen beantragen für die als Kampfrichterinnen / Kampfrichter geeigneten Personen beim DKV-Ref. Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport einen Kampfrichterausweis.
- 3.5 Einen Kampfrichterausweis können nur solche Personen erhalten, die mit Erfolg an einer Kampfrichterschulung teilgenommen haben.
 - 3.5.1 Die Prüfung soll aus einem schriftlichen und einem mündlich / praktischen Teil zu je mindestens 20 Fragen bestehen. Ein Durchschnitt von 70 % richtiger Antworten muss je Prüfungsteil erreicht werden.
 - 3.5.2 Bei bestandener Prüfung wird der doppelt ausgefüllte Vordruck „Kampfrichter Kanu-Marathonrennsport“ mit zwei Passfotos durch den zuständigen LKV- Ref. / Beauftragten Kampfrichterwesen beim DKV-Referenten Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport eingereicht. Dieser stellt den Kampfrichterausweis aus.
- 3.6 Kampfrichtertätigkeit darf nur im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises ausgeübt werden.
 - 3.6.1 Der Kampfrichterausweis ist zwei Jahre gültig.
 - 3.6.2 Kampfrichterausweise werden nach einer Schulung durch den zuständigen Ref. / Beauftragten Kampfrichterwesen um je zwei Jahre verlängert. Der DKV-Ref. Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport erhält eine formlose Auflistung der verlängerten Ausweise.
 - 3.6.3 Ausweise der LKV-Ref. / Beauftragten Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport verlängert der DKV-Ref. Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport. Seinen Ausweis verlängert der DKV-Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport.
- 3.7 Einsprüche gegen die Kampfrichtertätigkeit können nur beim zuständigen LKV-Ref. / Beauftragten Kampfrichterwesen vorgebracht werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterbefähigung unter Einziehung des Kampfrichterausweises widerrufen werden.
- 3.8 Zu Deutschen Meisterschaften werden die Kampfrichterinnen / Kampfrichter vom DKV-Ref. Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport benannt. Die Nominierung erfolgt in Verbindung mit dem Veranstalter / Ausrichter.
- 3.9 Zu allen anderen Meisterschaften werden die Kampfrichterinnen / Kampfrichter durch den zuständigen LKV-Ref. / -Beauftragten Kampfrichterwesen berufen.
- 3.10 Zu allen anderen Wettkämpfen erfolgt der Kampfrichtereinsatz durch den Veranstalter.

- 3.11 Bei Deutschen Meisterschaften soll vom durchführenden LKV den eingesetzten Kampfrichterinnen / Kampfrichtern nach Absprache mit dem DKV-Ref. Kampfrichterwesen Kanu-Marathonrennsport eine Kostenpauschale gezahlt werden.
- 3.12 Die Reisekosten für die Jury und den Hauptschiedsrichter der Deutschen Meisterschaften sind grundsätzlich vom Ausrichter aufzubringen. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter zu fördern gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

4. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR)

Die ALR dienen der Klärung und zur Festlegung bei unterschiedlichen Auffassungen über bestimmte Artikel dieser WB und dürfen ihr nicht widersprechen.

Die ALR werden vom Ressortleiter Kanu-Marathonrennsport erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss. Änderungen und Ergänzungen werden von ihm im KANUSPORT in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison veröffentlicht.

- zu 1.4.4.1 Ranglisten- und Test-Rennen des DKV und der LKV's haben keinen Einfluss auf die Vereins/Landeszugehörigkeit.
- zu 1.4.3 Der Sportpass Kanu-Rennsport ist auch im Kanu-Marathon gültig, wenn ein Sportler im gleichen Jahr für ein und denselben Verein startet.
- zu 1.4.6 Sportler/Sportlerinnen der Schülerklassen, Jugendklasse und Juniorenklasse dürfen auch im Mannschaftsboot auf der nationalen Ebene nur in der eigenen Altersklasse starten.

B ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Siehe Anlage

C WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

1. Zuständigkeit

1.1 Bundesebene

Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..

Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

1.2 LKV / Vereinsebene

Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

1.3 Athleten

Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß 1.1 dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

2. Personenbezogene Werbung

Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

2.2 Auf LKV-/ Vereinsebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör

Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.

Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z. B. Branchenexklusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.

Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

4. Werbung bei Veranstaltungen

Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.

Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.

Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

5. Tabakwerbung

Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6. Einnahmen aus Werbung

Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer 1 dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

7. Verstöße

Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der Sportordnung geahndet.

8. Richtlinienkompetenz

Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.

Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen

9.1 ICF Regelung

Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.

Substantielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:

Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.

9.3 Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.